

Grundlagen des Vereinsrechts

1. Rechtsgrundlagen für einen Verein	1
1.1 Vereinsbegriff	1
1.2 Bürgerliches Gesetzbuch	1
1.3 Vereinsverfassung / -satzung	1
1.4 Vereinsordnungen	2
2. Gemeinnützigkeit	2
3. Rechtsfähigkeit und Haftung	2
3.1 Rechtsfähigkeit des Vereins	2
3.2 Haftung im Verein	3
4. Vereinsorgane	3
4.1 Mitgliederversammlung	3
4.2 Vorstand	3
5. Vertreter des Vereins	4

1. Rechtsgrundlagen für einen Verein

1.1 Vereinsbegriff

Ein Verein ist ein

- auf gewisse *Dauer* angelegter
- *körperschaftlich organisierter Zusammenschluss*
- einer *Anzahl von Personen*,
- die ein *gemeinsames Ziel* verfolgen.

1.2 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält zahlreiche Vorschriften, die das Vereinsrecht regeln. Hierbei ist zwischen *zwingenden* und *nachgiebigen* Vorschriften zu unterscheiden. Die zwingenden Vorschriften können durch die Vereinssatzung nicht abgeändert werden. Die übrigen Vorschriften gelten, soweit durch die Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Insofern dienen die nachgiebigen Vorschriften des BGB auch als „Lückenfüller“ für die Vereinssatzung.

1.3 Vereinsverfassung / -satzung

Die rechtliche Grundordnung des Vereins wird durch die sog. *Vereinsverfassung* gebildet. Darunter versteht man alle wesentlichen das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen.

Die Vereinsverfassung setzt sich aus folgenden *Bestandteilen* zusammen:

- zwingende Vorschriften des BGB
- Vereinssatzung
- nachgiebige Vorschriften des BGB, soweit die Satzung entsprechend keine abweichenden bzw. überhaupt keine Regelungen enthält

Die Vereinssatzung ist also Teil der Vereinsverfassung. Sie regelt mit Innen- und Außenwirkung das rechtlich verbindliche Leben im Verein.

1.4 Vereinsordnungen

In vielen Vereinen bestehen außer der Satzung noch weitere Vorschriften zur Regelung des inneren Vereinslebens, die in der täglichen Praxis oft größere Bedeutung als die Satzung selbst haben. Für diese rechtlich im Rang unterhalb der Satzung stehenden Vereinsvorschriften hat sich der Begriff „Ordnungen“ durchgesetzt, z. B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung etc. Für die Wirksamkeit der Regelungen in einer Vereinsordnung gilt:

- In einer Vereinsordnung können nur solche Regelungen wirksam getroffen werden, die *nicht zur Vereinsverfassung gehören*.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vereinsordnung ist, dass für deren Erlass eine ausreichende *Ermächtigungsgrundlage in der Satzung* enthalten ist.
- Zweck, Struktur und Reichweite der Vereinsordnung müssen durch die Ermächtigung *vorgegeben* sein.

2. Gemeinnützigkeit

Für die Frage der *Gemeinnützigkeit* kommt es nicht auf die Rechtsform „e.V.“ an, sondern hierfür sind allein der Zweck und die Betätigung der Körperschaft entscheidend; daher kann z. B. auch eine GmbH gemeinnützig sein. Mit der Gemeinnützigkeit sind viele *Vorteile* verbunden:

- Steuervergünstigungen bzw. -befreiungen bei allen wichtigen Steuerarten
- Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Vergütungen für *Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen* bis zu 1.848 € / Kalenderjahr
- Berechtigung zum *Empfang von Spenden*, die für den Spender steuerlich abziehbar sind
- Möglichkeit der Mitgliedschaft in gemeinnützigen *Spitzen- oder Dachverbänden*
- Möglichkeit der Zuteilung öffentlicher *Zuschüsse*
- Befreiung von bestimmten staatlichen *Gebühren und Kosten*

3. Rechtsfähigkeit und Haftung

3.1 Rechtsfähigkeit des Vereins

Der eingetragene Verein ist eine *juristische Person*, so dass er selbst *rechtsfähig* ist:

- der Verein kann *Träger eigener Rechte und Pflichten* sein (z. B. Eigentum erwerben, Verträge abschließen, erben, klagen und verklagt werden etc.)
- die Rechtsfähigkeit wird *erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister*, jedoch nur für den Gesamtverein
- einzelne *Abteilungen* des Vereins sind *nicht rechtsfähig*, sie können z. B. kein eigenes Vermögen haben

3.2 Haftung im Verein

Da der Verein eine juristische Person ist, haftet er selbst. Das gilt auch für das Tätigwerden seiner *Vertreter* (Vorstand gem. § 26 BGB und besondere Vertreter gem. § 30 BGB) und *Erfüllungsgehilfen* (Hilfspersonen zur Erfüllung von Verträgen) bzw. *Verrichtungsgehilfen* (Hilfspersonen zur Durchführung von allgemeinen Vereinsaufgaben):

- für alle *rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen* (Verträge, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge)
- für alle *unerlaubten* (= widerrechtlichen) *Handlungen* (= Delikte) im sachlichen Wirkungskreis des Vereins mit der typischen Rechtsfolge der Schadensersatzpflicht
- mit dem gesamten *Vereinsvermögen*

Im Innenverhältnis besteht ggf. ein *Rückgriffsanspruch* des Vereins gegenüber dem Vorstand oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Bei Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten und bei Insolvenzverschleppung gibt es unter Umständen auch die Möglichkeit des *Haftungsdurchgriffs* auf das Privatvermögen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Vereinsorgane

Der Verein ist als Körperschaft selbst willens- und handlungsunfähig. Um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, benötigt er natürliche Personen, die als *Organe* bezeichnet werden. Das Handeln der Organe wird dem Verein unmittelbar zugerechnet, als würde er selbst handeln. Jeder Verein muss mindestens ein mitgliedschaftliches Beschlussorgan – die *Mitgliederversammlung* – und ein leitendes Ausführungsorgan – den *Vorstand* – haben. Weitere Organe, insbesondere Aufsichtsorgane (z. B. ein Vereinsrat / Beirat), können durch die Satzung bestimmt werden, sie sind jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben.

4.1 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung vollzieht sich die innere Willensbildung des Vereins. Sie trifft insbesondere Entscheidungen über den Vereinszweck, die Satzung, die Besetzung des Vorstandes und über grundlegende Fragen der Vereinsführung:

- sie ist das *oberste Organ* und hat letztlich das *Entscheidungsrecht*
- sie besitzt grundsätzlich die *Generalzuständigkeit* für alle Angelegenheiten des Vereins; die Übertragung einzelner Vereinsangelegenheiten auf andere Organe ist jedoch möglich und für eine effektive Vereinsarbeit auch notwendig

4.2 Vorstand

Im Auftrag der Mitgliederversammlung leitet und vertritt der Vorstand den Verein im Rahmen der Satzung und der Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er kann – muss jedoch nicht – aus mehreren Personen bestehen. Seine *Hauptaufgaben* sind:

- *gesetzliche Vertretung* und Repräsentation des Vereins nach außen
- *Führung der laufenden Geschäfte* des Vereins (z. B. Kassenführung, Finanzbuchhaltung, Mitarbeiter/innen-Führung etc.)

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten bei anderen Organen Bezeichnungen mit dem Namensbestandteil „Vorstand“ vermieden werden, wie z. B. bei der in der Vereinspraxis häufig vorzufindenden Konstruktion, dass neben dem „*geschäftsführenden Vorstand*“ (vertretungsberechtigt nach § 26 BGB) ein „*erweiterter*“ oder „*Gesamtvorstand*“ besteht.

5. Vertreter des Vereins

Die Vereinsorgane führen die interne Willensbildung durch; die Vertreter führen die Beschlüsse aus und setzen sie nach außen gegenüber Dritten mit Wirkung für den Verein um. Für die Vertretung des Vereins gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- der zwingend vorgeschriebene *Vorstand* vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines *gesetzlichen Vertreters*; die Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt, kann aber durch die Satzung eingeschränkt werden
- durch die Satzung kann bestimmt werden, dass für Funktionsbereiche mit einer gewissen Selbständigkeit (z. B. Abteilungen oder örtliche Untergliederungen) *besondere Vertreter* zu bestellen sind; diese haben Vertretungsmacht in dem zugewiesenen Geschäftskreis (sie kann jedoch beschränkt werden)
- der Vorstand oder ein besonderer Vertreter kann einzelnen Personen eine *Vollmacht* erteilen, der Umfang der Vertretungsmacht wird dann durch den Inhalt der Vollmacht bestimmt

Literatur, Links:

Burhoff, Detlef: Vereinsrecht, 5. Aufl., Herne/Berlin 2002.

WRS-Verlag: Der Verein, Loseblattsammlung, Planegg 2003.

www.vibss.de

Autor:

Dietmar Fischer

Redaktion:

Reinhild Hugenroth, Universität Duisburg-Essen

Gefördert von:

Projekt Ruhr GmbH, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Nordrhein-Westfalen und dem Europäischen Sozialfonds

Kontakt:

Centrum für bürgerschaftliches Engagement (CBE)

Friedrichstraße 9

45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 02 08 / 4 44 74 35

E-mail: cbe-muelheim@t-online.de

www.cbe-muelheim.de

Wir unterstützen Sie bei der Suche nach Referenten!